

2.7 Kündigung

von Daniel Alder

Kündigung im Allgemeinen

Verträge für die Produktion von Websites enthalten in der Regel Elemente aus verschiedenen gesetzlich geregelten Verträgen. Auf die Beratung des Kunden kommen die Bestimmungen des *Auftrages* zur Anwendung. Die Umsetzung des erarbeiteten Konzepts und eigentliche Schaffung der Website unterstehen in der Regel dem *Werkvertragsrecht*. Müssen im Rahmen der Herstellung der Website Standardsoftwarelizenzen erworben werden, kann im Einzelfall sogar *Kaufrecht* in Frage kommen. Da das Gesetz an eine Kündigung dieser verschiedenen Vertragstypen (sofern sie überhaupt möglich ist) unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft, sollte in komplexeren Vertragsverhältnissen eine speziell auf den Einzelfall, d.h. auf die einzelnen Projektmodule abgestimmte Kündigungsregelung ausgearbeitet werden. Bei weniger komplexen Projekten empfiehlt sich aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, eine einheitliche Kündigungsklausel zu vereinbaren, welche eine möglichst sachgerechte Regelung der Auflösungsfolgen ermöglichen soll.

Kernpunkte einer Kündigungsregel

Verträge betreffend die Gestaltung von Websites sind ihres meist überwiegend auftragsrechtlichen Charakters wegen zwingend jederzeit kündbar, wobei bei einer Auflösung zur Unzeit Schadenersatz zu leisten ist (Art. 404 OR). Für den Auflösungsfall ist einerseits die Frage der Entschädigung der Webagentur zu regeln und andererseits diejenige der Nutzung allfälliger bereits vorhandener Arbeitsergebnisse.

Problematisch an der gesetzlichen Regelung der Auflösungsfolgen ist der Verweis auf die Bestimmungen über den Schadenersatz; Schadenersatz schliesst – anders als die werkvertragliche Auflösungsregel – üblicherweise den Gewinn nicht mit ein. Zudem muss ein Schaden bewiesen werden. Aus diesem Grund hat eine diesbezügliche vertragliche Regelung eine Abgeltung der aufgelaufenen Honorare sowie eine Pauschalierung des Schadens zu enthalten.

Bei der Schaffung von Websites anfallende Arbeitsergebnisse können in gewissen Teilen urheberrechtlichen Schutz geniessen. Bei vom Internet Dienstleister geschaffenen Elementen verbleiben die Rechte daran im Grundsatz ohnehin beim Internet Dienstleister, welcher dem Kunden seinerseits ein Nutzungsrecht einräumt. Bei einer Kündigung ist davon auszugehen, dass die vereinbarte Website noch nicht vorliegt. Um den bestimmungsgemässen Gebrauch zu ermöglichen, müssten die Arbeitsergebnisse deshalb noch anderweitig weiterentwickelt werden. Ein derartiges Bearbeitungsrecht ginge jedoch weit über den bestimmungsgemässen Gebrauch allfälliger Zwischenergebnisse hinaus. Es ist daher auch nicht unangemessen, dem Kunden im Auflösungsfall keine Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Wurden im Zusammenhang mit dem Projekt für den Kunden Standardsoftwarelizenzen erworben, so sind die Kosten dafür vom Kunden zu ersetzen. Diese Kosten sind bei der Geltendmachung eines allfälligen über die Pauschale hinausgehenden Schadens zu berücksichtigen. Die Lizenzen verbleiben auch im Kündigungsfall beim Kunden.

Vorschlag für eine Kündigungsklausel

«Den Vertragsparteien steht das Recht zu, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen.

Im Kündigungsfalle ist bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung das vereinbarte oder übliche Honorar nach Aufwand geschuldet. Löst der Auftraggeber den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auf, gilt die Auflösung als zur Unzeit erfolgt; der Auftraggeber verpflichtet sich nebst Abgeltung des effektiven Aufwandes diesfalls zusätzlich zur Entrichtung einer Schadenersatzpauschale in der Höhe von 20% der budgetierten Gesamtvergütung. Die Geltendmachung weiteren Schadens durch den Internet Dienstleister bleibt vorbehalten.

Auch im Kündigungsfalle behält der Internet Dienstleister alle Rechte an von ihm geschaffenen Arbeitsergebnissen; dem Kunden werden in diesem Falle keine Nutzungsrechte eingeräumt.

Sofern für den Kunden Softwarelizenzen erworben wurden, verbleiben diese auf dessen Kosten beim Kunden.»

14.12.00/DA